Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel (zur Kenntnis) An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis) Nr. 15-0602/2015 N1 S1
Anzahl der Anlagen
Zu TOP 6.2.1.1.

Entscheidung

Sanierung der Sanitäranlagen der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Sitzung des Stadtbezirksrates Döhren-Wülfel am 07.05.2015 TOP 6.2.1.1.

Beschluss

Die Verwaltung wird gebeten, bei der Aufstellung des neuen Investitions- und Sanierungsplanes des Gebäudemanagements, welcher im Frühsommer 2015 den Ratsgremien vorgelegt werden soll, der Sanierung der Sanitäranlagen der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule eine höchste- hohe Priorität einzuräumen.

Entscheidung

Der Verwaltung ist die Sanierungsbedürftigkeit der Sanitäranlagen der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule bekannt und wird in den nächsten Jahren entsprechende Mittel hierfür bereitstellen.

Angesichts einer Vielzahl an konkurrierenden Bedarfen ist grundsätzlich ein gezielter Einsatz der vorhandenen Finanzmittel unabdingbar, um insbesondere den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen und die Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Verwaltung sieht jedoch auch die Notwendigkeit zur Bereitstellung angemessener sanitärer Einrichtungen in Schulgebäuden und stellt daher jedes Jahr erhebliche Mittel für deren Sanierung zur Verfügung.

Als Sofortmaßnahme wurden Schäden in den Sanitäranlagen der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule im Frühjahr 2015 repariert und Wände sowie Decken anschließend mit einer geruchsneutralisierenden Beschichtung versehen, deren Wirksamkeit unverändert gut ist.

Bei einer kürzlich erfolgten Ortsbesichtigung wurde jedoch festgestellt, dass Fehlverhalten von Schülern in den Sanitärbereichen nach wie vor zu Urinverunreinigungen außerhalb der Sanitärgegenstände führt. Eine Fortsetzung dieses Verhaltens würde jedoch den Erfolg einer umfassenden Sanierung erheblich gefährden – insofern erscheinen neben den üblicherweise mit Nutzerbeteiligung erfolgenden Planungen zur Gestaltung der Sanitäranlagen zusätzlich pädagogische und ggfs. organisatorische Maßnahmen erforderlich zu sein.

19/18.62.08 Hannover / 23.07.2015